

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 06.01.1888

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1888.) 78. Stück

Inhalt:

- N^o 142. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1887, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
- N^o 143. Gesetz für das Großherzogthum vom 29. December 1887, betreffend das Beitrags-Verhältniß zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.

N^o 142.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1887 December 29.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum folgende Neue Bestimmungen zum

Gesetze vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg:

1a. Zu Artikel 25.

Im Artikel 25 §. 3, Absatz 1, Satz 3, treten an Stelle der Worte: „unbeschadet der neuen Bestimmungen etc.“ bis „zu tragen sind“ die Worte: „unbeschadet der Verpflichtung der Schulacht gemäß Artikel 41, §. 2, Absatz 2“.

Im Artikel 25, §. 4, fallen die Worte: „Neue Bestimmungen zu §. 2 desselben vom 27. Juli 1868 und 20. December 1878“ weg.

1. Zu Artikel 37.

Die §§. 1 und 2 des Artikels 37 beziehungsweise die neuen Bestimmungen zum Artikel 37 vom 27. Juli 1868, vom 10. Januar 1873 und vom 20. December 1878 werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

§. 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt mindestens:

1. für die Hauptlehrer	900 <i>M.</i>
2. für die Nebenlehrer erster Klasse	700 „
3. für die Nebenlehrer zweiter Klasse	
a) wenn sie definitiv angestellt sind	375 „
b) wenn sie provisorisch angestellt sind	345 „
4. für die Hülfslehrer	315 „

Nur in schwerbelasteten Schulachten ist der Mindestbetrag vom Oberschulcollegium

zu 1 auf 700—850 *M.*,

zu 2 auf 600—700 *M.*

herabzusetzen, jedoch vom evangelischen Oberschulcollegium in höchstens 30 Schulachten, vom katholischen Oberschulcollegium in höchstens 20 Schulachten. Bei der Entscheidung darüber, in welchen Schulachten im Einzelnen die

Herabsetzung erfolgen soll, ist neben der Rücksichtnahme auf die Höhe der Belastung die Mitberücksichtigung anderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Belastung kommt Artikel 61, §. 2, Satz 2 (Neue Bestimmungen vom 10. Januar 1873) zur Anwendung. Aenderungen an den einmal vom Oberschulcollegium getroffenen Bestimmungen sollen regelmäßig nur dann eintreten, wenn sich eine dauernde Aenderung in der Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulachten nachweisen läßt.

Das zeitige Dienst Einkommen der gegenwärtig im Dienst befindlichen Lehrer kann nicht herabgesetzt werden.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1888 in Kraft.

§. 2. In den Städten und in den zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie in den vom Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und in den der Marsch und den Städten benachbarten Schulachten gehen für die Hülflehrer 60 *M.*, für die Nebenlehrer 150 *M.*, für die Hauptlehrer nach der Bestimmung des Oberschulcollegiums 180 bis 300 *M.* hinzu. Auch ist das Oberschulcollegium ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens soviel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M.* eingetragen ist, eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* eintreten zu lassen.

2. Zu Artikel 41.

Der Artikel 41 und die zu demselben erlassenen neuen Bestimmungen vom 27. Juli 1868 und 20. December 1878 werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

Artikel 41.

§. 1. Die Hülfslehrer und die Nebenlehrer 1. und 2. Klasse erhalten für ihre Person freie Wohnung im Schulhause, wenn nicht die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulcollegiums ihnen eine andere Wohnung anweist.

§. 2. Der Hauptlehrer ist verpflichtet, den im Schulhause wohnenden Hülfslehrern und Nebenlehrern 2. Klasse für eine bestimmte Summe Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung zu leisten. Diese Summe wird für die Geest auf jährlich 300 *M.*, für die Städte und die zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie für die von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und die der Marsch oder den Städten benachbarten Schulachten auf jährlich 340 *M.* festgesetzt.

Die Hülfslehrer und Nebenlehrer 2. Klasse haben von den 300 beziehungsweise 340 *M.* den Betrag von 150 beziehungsweise 180 *M.* selbst zu bezahlen, der Mehrbetrag ist auf die Schulkasse zu übernehmen.

Die im Schulhause wohnenden Hülfslehrer und Nebenlehrer 2. Klasse sind verpflichtet, ihre Kost bei dem Hauptlehrer zu nehmen, es sei denn, daß das Oberschulcollegium eine Ausnahme gestattet.

Das Oberschulcollegium kann anordnen, daß den Hülfslehrern und Nebenlehrern 2. Klasse, welche ihre Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer nicht nehmen, eine dem in Absatz 2 erwähnten Mehrbetrage gleichkommende Summe aus der Schulkasse ausbezahlt werde.

3. Zu Artikel 42.

Der Artikel 42 beziehungsweise die neuen Bestimmungen zum Artikel 42 vom 10. Januar 1873 werden

aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 42.

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulforschandes dem Oberschulcollegium befriedigend erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünf und zwanzig und dreißig Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von 75 *M.* erhalten.

§. 2. Die Zulagen sind aus der Landescasse zu bezahlen und ist die Bewilligung vom Oberschulcollegium beim Staatsministerium zu beantragen.

Nur in den Fällen ist die erste Alterszulage aus der Schulkasse zu bezahlen, in welchen zur Deckung des Mindesteinkommens (Artikel 37) des Lehrers es der Aufbringung von Umlagen nicht bedarf.

Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen unter 3 treten mit dem 1. Mai 1888 in Kraft.

4. Zu Artikel 45.

Der §. 1 des Artikels 45 erhält nachfolgenden Zusatz:

Jedoch kommen Gehaltsbewilligungen der Schulgemeinde bei der Berechnung des Ruhegehaltes (oder Wartegeldes) nur insoweit in Betracht, als sie vom Staatsministerium genehmigt sind, unbeschadet der Anrechnungsfähigkeit der schon vor Erlaß dieses Gesetzes bei Festsetzung der Dienst-einnahme berücksichtigten Gehalte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.

№. 143.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Beitrags-Verhältniß zu
den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.

Oldenburg, 1887 December 29.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1888 bis 1893 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg . . .	77 $\frac{1}{2}$ Procent,
das Fürstenthum Lüneburg . . .	16 "
das Fürstenthum Birkenfeld . . .	6 $\frac{1}{2}$ "

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29 De-
cember 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

Dieses ist eine...
 von...
 und...
 in...
 im...
 im...

1851

1851

1851

1851

